



# Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 3/2017

17. Juli 2017

## Inhaltsverzeichnis

Ordnung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (Immatrikulationsordnung) vom 21. Juni 2017	Seite 20
Ordnung über das Teilzeitstudium an der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 21. Juni 2017	Seite 38
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering vom 30. Mai 2017	Seite 42
Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering vom 30. Mai 2017	Seite 61
Sechste Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 22. Mai 2017	Seite 70
Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindertagesstätten vom 22. Mai 2017	Seite 71

---



Westsächsische Hochschule Zwickau  
University of Applied Sciences

## **Ordnung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (Immatrikulationsordnung)**

vom 21. Juni 2017

## Rechtsgrundlagen:

- Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist
- Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) vom 9. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) = Artikel 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575)
- Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3155) m.W.v. 29.12.2016
- Sächsische Studienplatzvergabeverordnung vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), die durch die Verordnung vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 139) geändert worden ist
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studenten und Prüfungskandidaten für statistische und Verwaltungszwecke der Hochschulen (Sächsische Studentendatenverordnung - SächsStudDatVO) vom 19. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 390)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 29. März 1994 (SächsGVBl. S. 786), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 14. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 236)
- Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO - DT) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015)

Aufgrund von § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) hat der Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau - im Folgenden WHZ genannt - im Benehmen mit dem Rektorat die folgende Ordnung erlassen:

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche und männliche Formen bzw. Bezeichnungen. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeines .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Zulassung, Immatrikulation, Exmatrikulation .....	4
Abschnitt 2 - Zulassung .....	4
§ 3 Studienangebot und Zulassung.....	4
Abschnitt 3 - Zulassung von Studienbewerbern mit einem inländischen Bildungsabschluss..	4
§ 4 Zulassungsantrag .....	4
§ 5 Hochschulzugang Bachelor- und Diplomstudiengänge .....	5
§ 6 Masterstudiengänge und berufsbegleitende Aufbaustudiengänge .....	7
§ 7 Bewerbungszeitraum und Antragsfristen.....	7
§ 8 Zulassungsentscheidung .....	8
Abschnitt 4 - Zulassung von Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsabschluss	8
§ 9 Zulassungsantrag bei einem im Ausland erworbenen Bildungsabschluss .....	8
§ 10 Nachweis der für den Erwerb eines deutschen Hochschulabschlusses erforderlichen Deutschkenntnisse.....	9
§ 11 Zulassungsverfahren bei ausländischen Bildungsabschlüssen .....	9
Abschnitt 5 - Immatrikulation.....	10
§ 12 Formen und Fristen der Immatrikulation.....	10
§ 13 Immatrikulationsverfahren .....	10
§ 14 Studienbeginn und Semesterzählung.....	12
Abschnitt 6 - Verfahren während des Studiums .....	12
§ 15 Rückmeldung .....	12
§ 16 Beurlaubung .....	13
§ 17 Studiengangwechsel/Studientypwechsel.....	14
Abschnitt 7 - Verfahren für besondere Studienformen .....	15
§ 18 Zweitstudium.....	15
§ 19 Parallelstudium .....	15
§ 20 Propädeutische Vorsemester für den Zugang zum Masterstudium .....	15
§ 21 Propädeutische Vorsemester für Studienkollegiaten .....	15
§ 22 Gasthörer.....	15
§ 23 Frühstudierende.....	16
§ 24 Internationale Austausch- und Programmstudenten.....	16
Abschnitt 8 - Weitere Regelungen .....	16
§ 25 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	16
§ 26 Mitwirkungspflicht.....	17
§ 27 Exmatrikulation .....	17
Abschnitt 9 - Schlussbestimmungen .....	18
§ 28 Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....	18

## **Abschnitt 1 - Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerber, Studienkollegiaten und Studierenden der Westsächsischen Hochschule (WHZ).

### **§ 2 Zulassung, Immatrikulation, Exmatrikulation**

- (1) Studienbewerber und Studienkollegiaten müssen sich vor Aufnahme ihres Studiums an der WHZ immatrikulieren lassen.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Zulassung zum gewünschten Studiengang und zur gewünschten Studienform.
- (3) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber Studierender und damit Mitglied der WHZ in der Fakultät seines Studienganges.
- (4) Die Mitgliedschaft an der WHZ endet mit der Exmatrikulation.

## **Abschnitt 2 - Zulassung**

### **§ 3 Studienangebot und Zulassung**

- (1) Die Zulassung kann erfolgen
  1. für einen Studiengang, der nach Maßgabe einer Studien- und Prüfungsordnung in der Regel zu einem Hochschulabschluss führt
  2. für ein zweckmäßiges Parallelstudium - § 18 Abs. 2 Ziffer 5 SächsHSFG
  3. für ein Zweitstudium - § 17 SächsStudPIVergabeVO und § 18
  4. für ein Propädeutisches Vorsemester - § 20 und § 21
  5. als Gasthörer - § 19 Abs. 1 SächsHSFG
  6. als Frühstudierender - § 19 Abs. 2 SächsHSFG
  7. für weiterbildende Studiengänge - § 38 Abs. 2 SächsHSFG
- (2) Die aktuellen Studienangebote werden auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

## **Abschnitt 3 - Zulassung von Studienbewerbern mit einem inländischen Bildungsabschluss**

### **§ 4 Zulassungsantrag**

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Zulassungsantrag zu stellen. Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über die letzten zwei fristgerecht eingegangenen Anträge entschieden.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung sind die amtlichen Formblätter der WHZ zu verwenden. Dieser Antrag kann entweder online im Portal der WHZ bearbeitet oder als PDF-Datei heruntergeladen werden. Bewerbungen für ein höheres Fachsemester müssen schriftlich erfolgen.
- (3) Dem vollständigen und wahrheitsgemäßen Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, ggf. vorläufiges Zeugnis
2. tabellarischer Lebenslauf
3. aktuelles Lichtbild
4. ggf. Nachweis über eine Schwerbehinderung (Angabe auf freiwilliger Basis)
5. ggf. Bescheinigung über die Erfüllung einer Dienstpflicht, einen abgeleisteten freiwilligen Wehrdienst, einen Bundesfreiwilligendienst, einen Entwicklungsdienst oder eines Jugendfreiwilligendienstes
6. ggf. Nachweis über die Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
7. amtlich beglaubigte aktuelle Leistungsübersicht über bereits abgelegte Studienleistungen aus vorangegangenen Studien
8. Erklärung, dass alle Angaben über seine Hochschulvergangenheit vollständig und richtig sind
9. zwei ausreichend frankierte Fensterbriefumschläge im Format C4 (für A 4 Inhalt).

In Studienordnungen kann die Vorlage weiterer Unterlagen für die Zulassung festgelegt werden, insbesondere Nachweise über eine erfolgreich bestandene Aufnahme- oder Eignungsprüfung oder berufspraktische Erfahrung gemäß § 17 Abs. 8 und § 9 SächsHSFG.

- (3) Die Anträge auf Zulassung sind an das Zulassungsamt der WHZ zu richten.

## **§ 5 Hochschulzugang Bachelor- und Diplomstudiengänge**

- (1) Zum Studium aller Bachelor- und Diplomstudiengänge - außer Aufbaustudiengänge - an der WHZ berechtigen
  1. die allgemeine Hochschulreife
  2. die fachgebundene Hochschulreife oder
  3. die Fachhochschulreife.
- (2) Die Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen gemäß § 17 Absatz 3 SächsHSFG nach einem Beratungsgespräch an der WHZ über den Hochschulzugang nach Absatz 1 Nr. 1:
  1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51 a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der jeweils geltenden Fassung
  2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42 a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
  3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der jeweils geltenden Fassung

4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 i. F. v. 3. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung
  5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.
- (3) Das Beratungsgespräch wird nach den Vorgaben des Gesprächsleitfadens gemäß der Regelung zur Immatrikulationsordnung geführt und dient der Information über die Anforderungen des gewünschten Studienganges sowie über Möglichkeiten zur Studienvorbereitung. Gegenstand des Gespräches sind zudem Gründe für die Wahl des Studienganges, Vorstellungen und Erwartungen vom Studium und zum beruflichen Einsatz nach Absolvierung des Studiums. Das Gespräch wird durch die den gewünschten Studiengang führende Fakultät geleitet und ist gemäß der Regelung zur Immatrikulationsordnung zu dokumentieren.
- (4) Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 1 kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 2 genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die WHZ als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen.
- (5) Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der WHZ durchgeführt haben, verfügen über eine fachgebundene Hochschulreife nach Absatz 1 Nr. 2, sofern sie die Zugangsprüfung an der WHZ bestanden haben. Das Beratungsgespräch ist in der Zugangsprüfungsordnung vom 30.1.2013 geregelt. Für das Beratungsgespräch gelten die Regelung zur Immatrikulationsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Beruflich Qualifizierte ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügen nach einem Studium von 2 Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, über die Hochschulzugangsberechtigung zum Zwecke des Weiterstudiums gemäß § 17 Abs. 7 SächsHSFG im gleichen oder entsprechenden Fach.
- (7) Für den Zugang zu den Studiengängen der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg kann bei besonderer künstlerischer Eignung auf eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 17 Abs. 11 SächsHSFG verzichtet werden. Näheres regelt die Fakultät durch Ordnung.

Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Abs. 2 und 4 bis 6 ist durch den Bewerber anhand der dort genannten gesetzlichen Grundlagen und/oder genannten erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen soweit diese nicht im vorgelegten Zeugnis bzw. in der Regelung zur Immatrikulationsordnung enthalten sind.

## § 6 Masterstudiengänge und berufsbegleitende Aufbaustudiengänge

- (1) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist entsprechend § 17 Abs. 10 SächsHSFG ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachzuweisen. Die Fakultäten können in der Studienordnung weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
- (2) Für den Zugang zu weiterbildenden Studiengängen ist entsprechend § 38 Abs. 2 SächsHSFG ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen, wobei Ausbildungszeiten hierbei keine Berücksichtigung finden. Das Nähere regeln die Fakultäten durch die Studienordnung.
- (3) Über das Vorliegen der fachlichen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang entscheidet die jeweilige Fakultät auf der Grundlage der einschlägigen Studienordnung. Die Entscheidung soll zeitnah und unter Verwendung des Formblattes „Zulassungsbogen für Masterstudiengänge“ gemäß der Regelung zur Immatrikulationsordnung erfolgen.

## § 7 Bewerbungszeitraum und Antragsfristen

Bewerbungen für einen Studiengang sind jeweils zum nächsten Immatrikulationszeitraum des betreffenden Studienganges möglich. Die Hochschule bestimmt den Bewerbungszeitraum. Dieser beginnt mit der Freischaltung des Online-Bewerberportals der WHZ und endet mit Ablauf der jeweiligen Antragsfrist gemäß nachfolgenden Abs. 2 ff.

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss
  1. zum Sommersemester
    - a. für zulassungsfreie Studiengänge bis zum 28. Februar des Jahres
    - b. für zulassungsbeschränkte Studiengänge bis zum 15. Januar des Jahres
  2. zum Wintersemester
    - a. für zulassungsfreie Studiengänge bis zum 31. August des Jahres
    - b. für zulassungsbeschränkte Studiengänge bis zum 15. Juli des Jahresim Zulassungsamt eingegangen sein. Für Anträge auf Zulassung für ein höheres Fachsemester gelten ohne Berücksichtigung des Studienganges die Fristen für zulassungsfreie Studiengänge. Die in Satz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.  
Ist die Bewerbung fristgemäß online erfolgt, müssen die Unterlagen in Papierform bis spätestens fünf Werktage nach der Ausschlussfrist an der WHZ vorliegen, um Berücksichtigung zu finden.
- (2) Ist der Zulassungsantrag für zulassungsbeschränkte Studiengänge fristgemäß gestellt worden, können nachgereichte Unterlagen
  1. für das Sommersemester bis zum 31. Januar,
  2. bis zum 31. Juli,im regulären Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.



- (3) Für die Vergabe noch freier Studienplätze nach Ablauf des regulären Zulassungsverfahrens setzt das Zulassungsamt eine Nachfrist, in der weitere Zulassungsanträge gestellt und fehlende Unterlagen nachgereicht werden können. Informationen zu freien Studienplätzen werden auf der Homepage der WHZ veröffentlicht. Nähere Auskünfte erteilt ggf. das Dezernat Studienangelegenheiten.

## **§ 8 Zulassungsentscheidung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Zulassungsamt durch Bescheid.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt entweder zum Winter- oder zum Sommersemester.
- (3) Das Zulassungsamt kann eine Zulassung zum Studium in begründeten Fällen unter Bestimmung einer aufschiebenden Bedingung aussprechen.

## **Abschnitt 4- Zulassung von Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsabschluss**

### **§ 9 Zulassungsantrag bei einem im Ausland erworbenen Bildungsabschluss**

- (1) Mit einem ausländischen Bildungsabschluss erfolgt der Antrag auf Zulassung über die „Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V.“ (uni-assist). Es gelten folgende Bewerbungsfristen:
  1. zum Sommersemester
    - a) für zulassungsfreie Studiengänge bis zum 30. November des Vorjahres
    - b) für zulassungsbeschränkte Studiengänge bis zum 30. November des Vorjahres
  2. zum Wintersemester
    - a) für zulassungsfreie Studiengänge bis zum 30. Juni des Jahres
    - b) für zulassungsbeschränkte Studiengänge zum 31. Mai des Jahres
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind die auf der Webseite des International Office gelisteten Studiengänge und Kooperationsverfahren. Der Antrag auf Zulassung für diese Studiengänge und Kooperationsverfahren erfolgt über das International Office mit den unter § 9 Absatz 3 gelisteten Dokumenten. Hier gelten teilweise abweichende Bewerbungsfristen.
- (3) Studienbewerber mit einem ausländischen Bildungsabschluss müssen ihrem Zulassungsantrag neben den in § 4 Abs. 3 genannten Nachweisen folgende weitere Dokumente beifügen:
  1. amtlich beglaubigte Übersetzungen aller Zeugnisse in die deutsche Sprache; sofern beglaubigte Übersetzungen nicht beigebracht werden konnten, kann im Einzelfall eine Vorlage in englischer Sprache zugelassen werden
  2. wenn erforderlich eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Feststellungsprüfung
  3. wenn erforderlich eine amtlich beglaubigte Kopie der auf Grundlage der bundeseinheitlichen Richtlinie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) geforderten Unterlagen

4. wenn erforderlich eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die für das Studium an der WHZ erforderlichen Deutschkenntnisse.

### **§ 10 Nachweis der für den Erwerb eines deutschen Hochschulabschlusses erforderlichen Deutschkenntnisse**

- (1) Der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse, sofern als Zugangsvoraussetzung gefordert, erfolgt in der Regel durch eines der folgenden Zeugnisse:
  1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber (DSH) auf dem Niveau der Prüfungsstufe DSH-2 oder
  2. den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) der ein Ergebnis in den vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufen von mindestens 2 x 3 (Schriftlicher/Mündlicher Ausdruck) und 2 x 4 (Hör-/Leseverstehen) ausweist

Für den Fall, dass die Deutschkenntnisse nicht nach Nr. 1 oder Nr. 2 erbracht werden können, sind folgende Nachweise möglich:

1. ein sonstiges, durch Beschluss der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis entsprechend der Niveaustufen der Nummern 1 und 2
2. ein im Ausland abgeschlossenes Germanistikstudium
3. den im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“.

Studienbewerber aus dem Ausland, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, sind vom Sprachnachweis nach Abs. 1 befreit.

- (2) Bei Studierenden ausländischer Hochschulen, die im Rahmen einer Kooperation mit ihrer Hochschule, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst - DAAD Bonn - oder vergleichbaren Partnern an der WHZ einen deutschen Hochschulabschluss erwerben möchten, richtet sich das Niveau der in einer von der Kultusministerkonferenz anerkannten Sprachprüfung zu erbringenden Deutschkenntnisse nach den der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen und Rechtsgrundlagen.
- (3) Fakultäten können in ihren Studienordnungen den Nachweis von Deutschkenntnissen auf einer anderen Niveaustufe der anerkannten Deutschsprachprüfung festlegen, wenn wegen der Besonderheiten des jeweiligen Studienganges geringere Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichen oder umfangreichere Kenntnisse erforderlich sind. In Studiengängen kann durch die Studienordnung statt einer durch die Kultusministerkonferenz anerkannten Deutschsprachprüfung der Nachweis guter Deutschkenntnisse nach dem Europäischen Referenzrahmen oder einer vergleichbaren Sprachprüfung festgelegt werden.

### **§ 11 Zulassungsverfahren bei ausländischen Bildungsabschlüssen**

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 prüft uni-assist bzw. das International Office (gemäß §9 Abs. 2) die vorgelegten Nachweise der Deutschkenntnisse und bewertet ausländische Bildungsabschlüsse auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Richtlinien der

Zentralstelle für ausländischen Bildungswesen (ZAB) Bonn. Eine Ablehnungsentscheidung trifft je nach Zuständigkeit uni-assist, das International Office oder das Zulassungsamt. Einen Zulassungsbescheid erstellt ausschließlich das Zulassungsamt der WHZ.

- (2) Befähigt der ausländische Bildungsabschluss gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien der Zentralstelle für ausländischen Bildungswesen (ZAB) Bonn nicht zur Aufnahme des gewünschten Studiums oder sind die Deutschkenntnisse gemäß der Studienordnung des gewählten Studiengangs (jedoch mindestens Sprachniveau A2 gemäß GER) nicht ausreichend, muss vor Aufnahme des Studiums ein Fachkurs an einem Studienkolleg bzw. ein entsprechender Deutschkurs besucht werden. Für die Aufnahme in ein Studienkolleg erteilt das International Office eine Vorzulassung unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Bestehens der Feststellungsprüfung bzw. einer nach § 9 anerkannten Sprachprüfung. Eine Zulassung für zulassungsbeschränkte Studiengänge wird zusätzlich mit dem Vorbehalt der Auswahl im Verfahren der Studienplatzvergabe an der WHZ verbunden.

## **Abschnitt 5 - Immatrikulation**

### **§ 12 Formen und Fristen der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist schriftlich zu beantragen und an das Zulassungsamt der WHZ zu richten. Für die Beantragung ist das amtliche Formblatt der WHZ zu verwenden, das jedem Bewerber mit dem Zulassungsbescheid zu übergeben ist. Studenten der WHZ, die sich für ein Masterstudium beworben haben, erhalten gesondert am Tag Ihres Kolloquiums, durch die Fakultät in der sie eingeschrieben sind, einen „Antrag auf Immatrikulation zum Masterstudium“.
- (2) Das Zulassungsamt legt mit dem Zulassungsbescheid die Frist für die Immatrikulation fest. Geht der Antrag auf Immatrikulation verspätet im Zulassungsamt ein, kann die Immatrikulation versagt werden, insbesondere dann, soweit keine freien Studienplatzkapazitäten mehr zur Verfügung stehen und der Antragsteller nicht glaubhaft machen kann, dass er die Gründe für den verspäteten Eingang nicht selbst zu vertreten hat.

Die Immatrikulation muss jedoch spätestens

- a) für das Sommersemester zum 30. April des Jahres und
- b) für das Wintersemester zum 31. Oktober des Jahres

beantragt worden sein. Die beiden genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Das Zulassungsamt kann auf begründeten schriftlichen Antrag und nach Rücksprache mit der/den betreffenden Fakultät(-en) eine Ausnahme zulassen. Der Antrag ist vor Fristablauf gemäß a) und b) zu stellen.

### **§ 13 Immatrikulationsverfahren**

- (1) Die Einschreibung erfolgt postalisch. Nachfolgende Unterlagen sind einzureichen:
1. vollständig ausgefüllter Antrag auf Immatrikulation
  2. Nachweis über gezahlte Gebühren und Beiträge wie Studiengebühren, Studentenwerksbeitrag, Studentenschaftsbeitrag

3. Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse für die Einschreibung an einer Hochschule; Privatversicherte legen eine aktuelle Bescheinigung über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht einer gesetzlichen Krankenkasse vor
4. bei ausländischen Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten ein Aufenthaltstitel/Aufenthaltsberechtigung, welcher zu einem Studium in Deutschland berechtigt
5. bei Bewerbern unter 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter für die Immatrikulation beizufügen
6. ggf. Exmatrikulationsbescheinigung aus einem früheren Studium an einer anderen deutschen Hochschule oder deutschen Universität
7. ggf. weitere, mit dem Zulassungsbescheid geforderte Unterlagen
8. bei Bewerbern mit deutscher Staatsbürgerschaft eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.

Unvollständig eingereichte Unterlagen führen nicht zur Immatrikulation.

- (2) Bestandteil des Immatrikulationsverfahrens ist eine Belehrung über den Arbeits- und Brandschutz. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Immatrikulation wird diese Belehrung aktenkundig.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang gemäß § 18 Abs. 1 und 2 Ziffer 5 SächsHSFG.
- (4) Einem Studienbewerber ist die Immatrikulation in einen Studiengang gemäß § 18 Abs. 2 SächsHSFG zu versagen, wenn
  1. er keine Zugangsvoraussetzung zum Studium nach § 17 SächsHSFG erfüllt,
  2. der Studiengang zulassungsbeschränkt und der Studienbewerber nicht zugelassen ist,
  3. er nicht nachweist, dass er krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
  4. er die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
  5. er bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
  6. er eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
  7. er im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von vier Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat,
  8. er die Abschlussprüfung des Studienganges bereits bestanden hat.
- (5) Einem Studienbewerber kann die Immatrikulation insbesondere gemäß § 18 Abs. 3 SächsHSFG versagt werden, wenn er
  1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhält,

2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
  3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
  4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist,
  5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studenten ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
  6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.
- (6) Nach erfolgter Immatrikulation erhält der Student seine Immatrikulationsnachweise, den multifunktionalen Studentenausweis sowie Informationen zur Studienaufnahme.

## **§ 14 Studienbeginn und Semesterzählung**

- (1) In der Regel wird in das erste Fachsemester des angestrebten Studienganges immatrikuliert, es sei denn, anzurechnende Kenntnisse gestatten die Einstufung in ein höheres Fachsemester. Über die Anrechnung von Studienleistungen aus einem früheren Studium entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag. Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In der Regel beginnt der Studierende mit dem ersten Hochschulsemester. Bei Bewerbern mit einer Hochschulvergangenheit wird die Zählung der Hochschulsemester bei dem Semester fortgesetzt, welches auf der Exmatrikulationsbescheinigung der letzten HS ausgewiesen ist.
- (3) Die Zählung der Hochschulsemester beginnt mit der Einschreibung in ein Studienprogramm der WHZ.
- (4) Ist ein Student mehr als drei Monate eines Semesters in einem Studiengang immatrikuliert, wird ihm ein volles Fach- und Hochschulsemester angerechnet.

## **Abschnitt 6 - Verfahren während des Studiums**

### **§ 15 Rückmeldung**

- (1) Will ein Student das Studium an der WHZ fortsetzen, so hat er sich vor Beginn des nächsten Semesters fristgerecht zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung zum Wintersemester ist in der 23. bis 25. Kalenderwoche und zum Sommersemester in der 2. bis 4. Kalenderwoche vorzunehmen.
- (3) Mit dem Eingang des Semesterbeitrages und seiner Zuordnung zum Studierenden ist die Rückmeldung erfolgt, sofern keine Versagungsgründe vorliegen.
- (4) Wird die Rückmeldung nicht fristgemäß vorgenommen, erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen.

- (5) Bei Antrag auf Wiedereinschreibung aufgrund der nicht-fristgemäßen Rückmeldung werden Gebühren erhoben.
- (6) Studenten können ihren Austritt aus der verfassten Studentenschaft erstmals nach Ablauf eines Semesters erklären, gemäß § 24 Abs. 1 SächsHSFG. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studentenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung beim Studentensekretariat zu erklären. Das Formular zur Erklärung des Austrittes aus der verfassten Studentenschaft bzw. des Wiedereintrittes ist in der Regelung zur Immatrikulationsordnung bereitgestellt.
- (7) Für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2012/2013 an der WHZ immatrikuliert wurden, sind bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als 4 Semester für jedes weitere Semester eine Gebühr in Höhe von 500 Euro gemäß §§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit 114 Abs. 21 SächsHSFG bei der Rückmeldung erhoben.

## **§ 16 Beurlaubung**

- (1) Ein Student kann auf schriftlichen Antrag aus wichtigen Gründen vom Studium beurlaubt werden. Der Antrag für das folgende Semester ist formgebunden mit den erforderlichen Nachweisen bis acht Wochen vor Semesterbeginn an das Studentensekretariat zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag noch innerhalb von acht Wochen, spätestens jedoch vor Ablauf von 12 Wochen, nach Semesterbeginn gestellt werden. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist nicht möglich. Die Prüfung und Genehmigung des Antrages erfolgt durch das Studentensekretariat.
- (2) Als wichtige Gründe für eine Beurlaubung werden insbesondere anerkannt:
  1. ärztlich bescheinigte Krankheit (ab dem 3. Semester Beurlaubung: Attest vom einschlägigen Facharzt)
  2. Studium an einer Hochschule im Ausland, es sei denn, das Studiensemester wird als Fachsemester anerkannt
  3. Ableistung eines freiwilligen Dienstes
  4. Mutterschutz und/oder Elternzeit (Kopie Mutterpass/ Kopie Geburtsurkunde/ Elternzeitnachweis)
  5. Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger (geeignete Nachweise)
  6. Erwerb zusätzlicher Qualifikationen für das jeweilige Studium (geeignete Nachweise/Praktikumsvertrag oder Bestätigung durch die Fakultät)
  7. begründete soziale, finanzielle oder wirtschaftliche Notlage, die die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gefährdet (geeignete Nachweise).
- (3) Eine Beurlaubung erfolgt nur für volle Semester. Die Genehmigung der Beurlaubung wird jeweils für ein Semester ausgesprochen und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthaltes im Ausland. Für nachgewiesene Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit ist eine Beurlaubung bis zu sechs Semestern möglich. Zur Betreuung eigener Kinder kann eine Beurlaubung bis zu vier Semestern

erfolgen, wenn der Student nicht aufgrund einer Elternzeit bereits vier Semester beurlaubt war oder die Voraussetzungen für eine Beurlaubung nach Bundeselternzeitgesetz und Elternzeitgesetz noch gegeben sind. Eine darüberhinausgehende Beurlaubung bedarf besonderer Gründe mit entsprechenden Nachweisen.

- (4) Die Zeiten der Beurlaubung wegen Mutterschutz, Elternzeit sowie die Ableistung eines freiwilligen Dienstes werden nicht auf die Fristen gem. Abs. 3 Satz 2 angerechnet.
- (5) Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. Sie werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (6) Für grundständige Studiengänge (Bachelor und Diplom) und Fernstudiengänge ist eine Beurlaubung direkt bei Aufnahme eines Studiums an der WHZ sowie für das erste Fachsemester nicht möglich.
- (7) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten als Student der WHZ, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Der Student bleibt Mitglied der WHZ. Studien- und Prüfungsleistungen können weiterhin erbracht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Semesterbeitrages und der Studiengebühren gemäß Gebühren- und Entgeltordnung der WHZ in der jeweils geltenden Fassung bleibt auch während der Beurlaubung bestehen.
- (8) Für die Fortsetzung des Studiums nach Ablauf der Beurlaubung ist die Rückmeldung innerhalb der festgesetzten Frist erforderlich. Die Seminargruppenzuordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 17 Studiengangwechsel/Studientypwechsel**

- (1) Ein Studiengangwechsel ist der Wechsel von einem Studiengang in einen anderen Studiengang der WHZ, in der Regel in ein höheres Fachsemester. Der Antrag ist mit dem Formular „Antrag auf Studiengangwechsel“ (Regelung zur Immatrikulationsordnung) beim Prüfungsamt bis spätestens drei Monate nach Semesterbeginn schriftlich zu stellen.
- (2) Die Prüfung und Entscheidung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät des gewählten Studiengangs. Die abschließende Bearbeitung erfolgt durch das Studentensekretariat des Dezernats Studienangelegenheiten.
- (3) Ein Studiengangwechsel ist nur möglich, wenn ein Studienplatz verfügbar ist.
- (4) Für alle Module, die in dem bisherigen und dem neuen gewählten Studiengang gleichermaßen (gleiche Modulnummer) stattfinden und in denen vor dem Wechsel bereits mindestens eine Prüfungsleistung erfolglos abgelegt wurde, werden die Noten in den neu gewählten Studiengang übernommen und die Wiederholungsfristen laufen weiter.
- (5) Ein Studientypwechsel, ist der Wechsel von Vollzeitstudium in Teilzeitstudium und umgekehrt. Näheres regelt die Teilzeitordnung der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Bei ausländischen Studierenden ist ein Studiengangwechsel und ein Studientypwechsel nur möglich, wenn die ausländerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Eine Zustimmung der Ausländerbehörde ist durch den Studierenden beizubringen.

## **Abschnitt 7- Verfahren für besondere Studienformen**

### **§ 18 Zweitstudium**

- (1) Das Zweitstudium ist ein Studium nach einem bereits erfolgreich abgeschlossenen Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang, für den der erste Abschluss keine Zugangsberechtigung ist.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zum Zweitstudium gelten die Fristen des § 6.

### **§ 19 Parallelstudium**

Studenten können auf Antrag gleichzeitig in mehreren Studiengängen immatrikuliert werden, wenn ein Parallelstudium zweckmäßig ist. Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit eines Parallelstudiums im Sinne des § 12 Abs. 4 Nr. 5 trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät des gewählten Studienganges.

### **§ 20 Propädeutische Vorsemerster für den Zugang zum Masterstudium**

Für Studienbewerber, welche die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme eines Masterstudiums an der WHZ nicht nachweisen, können die Fakultäten in den Studienordnungen der Masterstudiengänge ein Propädeutisches Vorsemerster zum Erwerb dieser notwendigen Kenntnisse vorsehen. Die Studienordnung soll in der Regel ein Semester, jedoch maximal zwei, vorsehen. Werden die erforderlichen ECTS-Punkte bzw. fachlichen Kompetenzen entsprechend der Vorgabe der Fakultät nicht erbracht, ist der Studierende zu exmatrikulieren.

### **§ 21 Propädeutische Vorsemerster für Studienkollegiaten**

Für Studienbewerber aus dem Studienkolleg der WHZ und den Studienkollegs, mit denen die WHZ Kooperationen unterhält, welche nach erfolgreicher Feststellungsprüfung oder DSH-Prüfung nicht anschließend ein Studium an der WHZ aufnehmen können, wird ein propädeutisches Vorsemerster zum Erwerb zusätzlicher studienvorbereitender Kenntnisse speziell für ausländische Studienbewerber angeboten. Ein Anspruch auf Zulassung zum gewünschten Studiengang wird damit nicht begründet.

### **§ 22 Gasthörer**

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können unter Berücksichtigung freier Studiengangkapazitäten ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Umfang von maximal acht Semesterwochenstunden als Gasthörer zugelassen werden. Der Antrag auf Gasthörerschaft ist schriftlich und unter Verwendung des amtlichen Formblattes der WHZ zustellen. Die Zulassung und die Immatrikulation müssen bis spätestens
  - für das Sommersemester zum 30. April des Jahres und
  - für das Wintersemester zum 31. Oktober des Jahresbeantragt worden sein. Die sonstigen Bestimmungen aus § 12 Abs. 2 dieser Ordnung sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Gasthörerschaft ist gebührenpflichtig. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung der WHZ.



- (3) Die Zulassung als Gasthörer wird dem Antragsteller bescheinigt und berechtigt ihn, an den ausgewiesenen Lehrveranstaltungen in jeweils einem Semester teilzunehmen.
- (4) Teilnahmebestätigungen für Gasthörer erteilen auf Antrag die betreffenden Hochschullehrer. Die Zulassung als Gasthörer berechtigt nicht zum Ablegen von Prüfungsleistungen, sie sind vom Prüfungsverfahren ausgeschlossen.
- (5) Gasthörer werden nur für ein Semester zugelassen. Für Folgesemester ist der Zulassungsantrag jeweils erneut zu stellen.

### **§ 23 Frühstudierende**

- (1) Ein Schüler, der nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und WHZ eine besondere Begabung aufweist, kann als Frühstudierender gemäß § 19 Abs. 2 SächsHSFG zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät der gewählten Lehrveranstaltungen aufgrund einer schriftlichen Empfehlung der Schule. Vor seiner Zulassung ist er vom Studentensekretariat als Frühstudierender zu immatrikulieren. Erzielte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag des Frühstudierenden in einem späteren Studium an der WHZ anzuerkennen.
- (2) Frühstudierende werden nur für ein Semester zugelassen und immatrikuliert. Für Folgesemester ist der Antrag jeweils erneut zu stellen.

### **§ 24 Internationale Austausch- und Programmstudenten**

- (1) Studenten einer ausländischen Hochschule, die beabsichtigen, einen Teil ihres Studiums an der WHZ zu absolvieren, werden in Absprache mit der betreuenden Fakultät sowie dem IO als Internationale Austausch- und Programmstudenten durch das Studentensekretariat immatrikuliert.
- (2) Internationale Austausch- und Programmstudenten können vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 9 befreit werden. Die Befreiung kann mit der Empfehlung verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die fachsprachlichen Kompetenzen zu erweitern.
- (3) Der Aufenthalt von Internationalen Programmstudenten darf die Dauer von vier aufeinanderfolgenden Semestern nicht überschreiten.
- (4) Internationale Programmstudenten erhalten keinen Abschluss der WHZ.

## **Abschnitt 8 - Weitere Regelungen**

### **§ 25 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Von Studienbewerbern, Studenten, Frühstudierenden, Prüfungskandidaten, Gasthörern und Absolventen werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, die insbesondere für die Zulassung, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen, die Nutzung der Hochschuleinrichtungen, die Hochschulplanung und die Kontaktpflege mit ehemaligen Studenten erforderlich sind gemäß §14 SächsHSFG.

## § 26 Mitwirkungspflicht

Studenten haben der WHZ unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust des Studentenausweises,
3. Änderungen bei der Krankenversicherung,
4. die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr gemäß §18 Abs. 3 Nr. 6 SächsHSFG,
5. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studenten ernstlich gefährden oder den Studienbetrieb beeinträchtigen könnte, gemäß §18 Abs. 3 Nr. 5 SächsHSFG,
6. er nach den Regelungen des BGB unter Betreuung gestellt wird, gemäß §18 Abs. 3 Nr. 3 SächsHSFG
7. bei Nicht-EU-Bürgern der Aufenthaltstitel, bzw. die Verlängerung dessen
8. Bei Programmstudenten die aktuelle Imma-Bescheinigung für das aktuelle Semester.

## § 27 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der WHZ. Begonnene Prüfungsverfahren müssen trotz Exmatrikulation zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Die Exmatrikulation kann zu einem früheren Zeitpunkt wirksam werden, wenn der Student dies beantragt. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
  1. er dies beantragt,
  2. er die Abschlussprüfung bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
  3. er ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat,
  4. er die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
  5. er in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
  6. ihm die Rückmeldung bestandskräftig versagt worden ist,
  7. er die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
  8. er nach § 18 Abs. 2 nicht immatrikuliert werden dürfte.

- (4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
1. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
  2. er sich nicht nach § 20 Abs. 1 zurückgemeldet hat oder
  3. er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.
- (5) Die Exmatrikulation gemäß Abs. 3 Nr. 1 ist schriftlich mit einem Formular (Antrag auf Exmatrikulation – Studenten/Formulare) beim Studentensekretariat zu beantragen und erfolgt zum beantragten Zeitpunkt, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Einganges des Antrages und spätestens zum Ende des laufenden Semesters. In allen übrigen Fällen erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen. Mit dem Exmatrikulationsbescheid erhält der Student eine Exmatrikulationsbescheinigung.

## **Abschnitt 9 - Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung, ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 7. Juni 2017, tritt am 1. September 2017 in Kraft. Sie ist an der Hochschule zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 10. Juli 2015 außer Kraft.

Zwickau, den 21. Juni 2017

Gez.

Prof. Dr. Karl Schwister

Rektor der Westsächsischen Hochschule Zwickau



# **Ordnung über das Teilzeitstudium an der Westsächsischen Hochschule Zwickau**

vom 21. Juni 2017

Aufgrund von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Westsächsische Hochschule Zwickau die nachfolgende Ordnung.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Teilzeitstudium .....	2
§ 3 Fristen .....	2
§ 4 Verfahren .....	2
§ 5 Studenten-Status .....	3
§ 6 Inkrafttreten .....	4

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Teilzeitstudium an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ). Sie gilt für jeden Studiengang, dessen Studienordnung die Möglichkeit des Teilzeitstudiums vorsieht. Ausschließlich berufs begleitende Studiengänge sind von dieser Ordnung ausgenommen.

## § 2 Teilzeitstudium

- (1) Ein Studiengang kann an der Westsächsischen Hochschule Zwickau in Teilzeit studiert werden, wenn dessen Studienordnung dies vorsieht und einen entsprechenden Studienablaufplan dafür enthält.
- (2) Das Teilzeitstudium beträgt 50 % des nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienzumfangs pro Studienjahr (Teilzeitfaktor  $\frac{1}{2}$ ). Ein Fachsemester im Vollzeitstudium entspricht damit zwei Fachsemestern im Teilzeitstudium.
- (3) Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die Regelstudienzeit sowie die Prüfungsfristen nach § 33 und § 35 Abs. 3 bis 5 SächsHSFG. Weitere Fristen sowie die Bearbeitungszeiten von Studien- und Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt.
- (4) Ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium oder vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium ist möglich. Der Wechsel zieht die entsprechende Höher- bzw. Rückstufung der Fachsemester von Amts wegen nach sich. Die Regelstudienzeit und die Prüfungsfristen nach § 35 Abs. 3 bis 5 SächsHSFG verlängern oder verkürzen sich entsprechend dem Teilzeitfaktor.

## § 3 Fristen

Der Antrag auf Studententypwechsel ist

- a. für das Sommersemester bis zum 28.02. d. J.
- b. für das Wintersemester bis zum 31.08. d. J.

gem. § 17 Immatrikulationsordnung für das darauffolgende Semester zustellen.

Bei den obengenannten Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

## § 4 Verfahren

- (1) Das Teilzeitstudium ist schriftlich zu beantragen und ggf. durch geeignete Nachweise zu begründen. Die Genehmigung erfolgt unbefristet und ergeht unter der Bedingung, dass während des Teilzeitstudiums nicht wesentlich mehr als dem Studienablaufplan entsprechende Leistungen erbracht werden.
- (2) Im Fall der Erstimmatrikulation ist der Antrag auf Teilzeitstudium innerhalb der Immatrikulationsfrist gem. §§ 12 ff. Immatrikulationsordnung im Rahmen des Immatrikulationsantrages zu stellen.

- (3) Bereits immatrikulierte Studierende stellen den Antrag auf Studientypwechsel gem. § 3 unter Verwendung des Antragsformulars (Organisationshandbuch der WHZ). Die Antragsstellung erfolgt stets für das nächste Semester. Eine rückwirkende Antragsbewilligung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Antrag auf Studientypwechsel ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
  - 1. ein Wechsel in das Teilzeitstudium zum beantragten Semester / Studienjahr studienablauftechnisch nicht möglich ist oder
  - 2. der Studiengang eingestellt wurde oder
  - 3. der Studienerfolg gefährdet ist oder
  - 4. auf Grund von ausländerrechtlichen Belangen dies versagen ist oder
  - 5. der Antrag nicht fristgemäß gestellt wurde.

Die Ablehnung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

- (6) Erbringen Studierende innerhalb zwei aufeinander folgenden Semestern wesentlich mehr als dem Studienablaufplan für Teilzeitstudierende nach § 2 Abs. 1 entsprechende Leistungen, erlischt die Genehmigung nach Absatz 1. Dies hat die Rückstufung in das dem Vollzeitstudium entsprechende Fachsemester von Amts wegen zur Folge. Ob wesentlich mehr Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 erbracht wurden, stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest. Über die Rückstufung ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.
- (7) Der Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium ist zu jedem Semester möglich.
- (8) Der Wechsel vom Teilzeit- ins Vollzeitstudium, ist jeweils nur nach einer geraden Anzahl von absolvierten Teilzeitsemestern möglich.

## **§ 5 Studenten-Status**

Gemäß § 2 der Immatrikulationsordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau haben Teilzeitstudierende den Studenten-Status.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung, ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 7. Juni 2017, tritt am 1. September 2017 in Kraft. Sie ist an der Hochschule zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Teilzeitordnung vom 15. Oktober 2014 außer Kraft.

Zwickau, den 21. Juni 2017

Gez.

Prof. Dr. Karl Schwister

Rektor der Westsächsischen Hochschule Zwickau

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den  
**Masterstudiengang Road Traffic Engineering**  
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 30. Mai 2017

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit .....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung</b> .....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung .....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen</b> .....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung .....	3
§ 7 Prüfungsaufbau .....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen .....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen .....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit .....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane</b> .....	7
§ 15 Prüfungsausschuss .....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer .....	8
§ 17 Zuständigkeiten .....	8
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften</b> .....	8
§ 18 Fristen.....	8
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	10
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen .....	11
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen .....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	12
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren .....	14
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen</b> .....	14
§ 29 Inkrafttreten .....	14
Anlage Prüfungsplan .....	14



## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) unter Angabe des Studienganges Road Traffic Engineering verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Masterprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät KFT festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule,
  - Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 38 ECTS,
  - Masterprojekt.
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### **§ 7 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

---

<sup>2</sup> Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

## Teil 1 Modulprüfungen

### § 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### § 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

### **§ 11 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## Teil 2 Masterprojekt

### § 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten.

### § 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangsbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache fristgemäß bei der Fakultät KFT einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

### **§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

## **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Fakultät KFT bildet mit der Fakultät AMB einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 17 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
  - Anträge nach § 9 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
  - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
  - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
  - das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
  - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
  - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 18 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens

eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.

- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät KFT sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 19 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen.



Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.

- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

## § 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 120 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

### **§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät KFT und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät KFT und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 28 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 27. März 2017 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. Mai 2017 genehmigt.

Zwickau, den 10. Mai 2017

Gez.  
Prof. Dr. Karl Schwister  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 27. März 2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. Mai 2017.

Zwickau, den 30. Mai 2017

Gez.  
Prof. Dr.-Ing. Jörn Getzlaff  
Dekan

### **Anlage Prüfungsplan**

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote



## Allgemein

<b>Bezeichnung (Englisch)</b>	Road Traffic Engineering
<b>Studiengangsnummer</b>	100
<b>Fakultät</b>	Kraftfahrzeugtechnik
<b>Studiengangstyp</b>	Vollzeit
<b>Abschlussart</b>	Master of Science
<b>Erste Immatrikulation</b>	2017
<b>Letzte Immatrikulation</b>	
<b>Aktuelle Immatrikulation</b>	Nein
<b>Erforderliche Credits</b>	120
<b>Ordnungen</b>	

# Prüfungsplan

## 1. Semester

Es sind Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT275	Externes Semester	aH	750%	30.00
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		6.00
KFT713	Planungs- und Baurechtsverfahren	sP 90min	100%	4.00
MBK610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	sP 120min	100%	4.00
MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP 120min	100%	4.00
PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	sP 90min	100%	4.00
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	PVL: Praktikumstestat sP 90min	100%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP 90min	100%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) aPL: Belegarbeit(en) (50%) 90min	100%	4.00
WIW721	Verkehrswirtschaft	sP (30%) aPL: Übung (30%) aPL: Beleg (20%) aPL: Präsentation (20%) 90min	100%	4.00
WIW732	Verkehrspolitik	sP 120min		8.00
WIW733	Verkehr und Tourismus	sP 120min	100%	4.00
WIW962	Öffentliches Recht I	sP 90min	100%	4.00

## 2. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT233	Traffic Noise	PVL: Praktikum sP 90min	100%	4.00
KFT709	Urban Traffic Facilities Design Project	aPL: Beleg und Präsentation	100%	6.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR664	Master Your Projects in English	PVL: Beleg sjM	20min	100%	8.00
WIW736	Traffic Simulation	sP	90min	100%	6.00

Elektive courses at WHZ at Summer Semester

3. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT707	Dimensioning and Assessing of Urban Road Traffic Infrastructure	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	100%	6.00
KFT720	Intelligent Highway Design	sP (70%) aPL: Beleg (30%)	100%	6.00
PTI771	Information Systems	PVL: Praktikumstestat mP	100%	4.00
PTI772	Large Scale Data Processing	PVL: Praktikumstestat mP	100%	4.00
PTI773	Car-to-Car Communication	mP	100%	4.00
PTI774	Introduction Autonomous Driving	sP	100%	4.00

Elective Courses at WHZ in Winter Semester

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT296	Master Project	MA (67%) KO (33%)	100%	30.00

Elective Courses at WHZ in Summer Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------



Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	4.00
KFT700	Research Project Participation	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
MBK660	Kfz-Elektrik / Elektronik	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	100%	6.00
SPR662	Developing your Technical German Skills (Focus: Road Traffic Engineering)	PVL: Beleg aPL: Präsentation (33.33%) 15min sP (66.67%) 90min	100%	5.00
WIW045	Projektbezogene Teamarbeit und Teamführung	aPL: Seminararbeit	100%	4.00
WIW731	Rahmenbedingungen des Verkehrsdienstleistungsmarktes II - Nachfrageseite	aPL: Projektarbeit und Präsentation	100%	6.00
WIW737	Digital Transformation	aPL: Belegarbeit und Präsentation	100%	6.00
WIW869	American Civilization	aPL: Präsentation 30min	100%	4.00

Elective Courses at WHZ in Winter Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	6.00
KFT700	Research Project Participation	aPL: Belegarbeit(en)	100%	6.00
KFT729	Advanced Powertrain Engineering	aPL: Beleg mit Referat	100%	4.00
MBK665	Fahrzeugelektronik	sP (50%) 90min aPL: Laborarbeit (50%) 90min	100%	6.00
SPR663	English in Road Traffic Engineering (Advanced)	PVL: Beleg aPL: Poster mit Präsentation 15min	100%	5.00
WIW967	Studying and Working in Europe	aPL: Präsentation 30min	100%	4.00
WIW969	Managing Cross-Cultural Collaboration	aPL: Belegarbeit und Präsentation	100%	6.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung

aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

<sup>1</sup> - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

<sup>2</sup> - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

# STUDIENORDNUNG

für den

## Masterstudiengang Road Traffic Engineering

an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 30. Mai 2017

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

### Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Studienberatung .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	4
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux .....	5

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für die an der WHZ aufgenommenen Studierenden des Masterstudiengangs Road Traffic Engineering. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Studiengang Road Traffic Engineering ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering sind:
  1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Verkehrsingenieurwesens oder einem Gebiet, welches Bezug zum Verkehrsingenieurwesen hat. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS<sup>1</sup> - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Road Traffic Engineering auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
  2. Die Darlegung der Motive für die Aufnahme dieses Studiums in Form eines Motivations Schreibens in englischer oder deutscher Sprache.
  3. Sprachkenntnisse in Englisch in Wort und Schrift auf dem Niveau B2. Sprachkenntnisse in Deutsch werden empfohlen, sind aber keine Voraussetzung für die Zulassung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Road Traffic Engineering auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Road Traffic Engineering sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
  1. Kopie des Nachweises der gemäß § 2, Abs. 2, Punkt 3 geforderten Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),

---

<sup>1</sup> European Credit Transfer and Accumulation System

2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium gemäß § 2, Abs. 2, Punkt 2.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Road Traffic Engineering unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

#### **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden, der befähigt ist

1. komplexe Aufgabenstellungen zur Verkehrsflussoptimierung und Gewährleistung einer sicheren und umweltfreundlichen Abwicklung des Straßenverkehrs wissenschaftlich zu bearbeiten und hierfür Konzepte zu entwickeln,
2. dabei der Vernetzung zwischen Fahrzeugen und der Straßeninfrastruktur besonderes Augenmerk zu widmen und die Forschung auf diesem Gebiet zu unterstützen,
3. aufgrund entsprechender sprachlicher, sozialer und interkultureller Kompetenz weltweit als Experte zu arbeiten und zu forschen.

#### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Road Traffic Engineering entspricht 120 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering beträgt einschließlich des Masterprojektes vier Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Road Traffic Engineering verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät KFT trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

#### **§ 6 Studieninhalte und Lehrformen**

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates KFT werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
  - Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen

- Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte
  - Leistungsnachweise
- sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Road Traffic Engineering bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Lehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Lehrsprache Deutsch abweicht.

### **§ 7 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät KFT. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 27. März 2017 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Be-

schluss vom 10. Mai 2017 genehmigt.

Zwickau, den 10. Mai 2017

Gez.  
Prof. Dr. Karl Schwister  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 27. März 2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. Mai 2017.

Zwickau, den 30. Mai 2017

Gez.  
Prof. Dr.-Ing. Jörn Getzlaff  
Dekan

**Anlage 1 Studienablaufplan**

**Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux**



## Allgemein

<b>Bezeichnung (Englisch)</b>	Road Traffic Engineering
<b>Studiengangsnummer</b>	100
<b>Fakultät</b>	Kraftfahrzeugtechnik
<b>Studiengangstyp</b>	Vollzeit
<b>Abschlussart</b>	Master of Science
<b>Erste Immatrikulation</b>	2017
<b>Letzte Immatrikulation</b>	
<b>Aktuelle Immatrikulation</b>	Nein
<b>Erforderliche Credits</b>	120
<b>Ordnungen</b>	



# Studienplan

## 1. Semester

Es sind Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT275	Externes Semester	Deutsch - 100.00%	30	30	30				
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100.00%	6						
KFT713	Planungs- und Baurechtsverfahren	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1	
MBK610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
MBK671	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100.00%	4	4	3			1	
PTI043	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
PTI740	Datenbanksysteme (DBS)	Deutsch - 100.00%	4	3		2		1	
WIW300	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100.00%	4	4	4				
WIW500	Unternehmensführung	Deutsch - 100.00%	4	2	2				
WIW721	Verkehrswirtschaft	Deutsch - 100.00%	4	4		2			2
WIW732	Verkehrspolitik	Deutsch - 100.00%	8	6			2		4
WIW733	Verkehr und Tourismus	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW962	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100.00%	4	4		4			
Gesamtsumme			30	70	43	13	2	4	8

## 2. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT233	Traffic Noise	Englisch - 100.00%	4	3	2			1	
KFT709	Urban Traffic Facilities Design Project	Englisch - 80.00%	6	4				4	
SPR664	Master Your Projects in English	Englisch - 100.00%	8	6					6
WIW736	Traffic Simulation	Englisch - 100.00%	6	4	2			2	
Zwischensumme			24	17	4			7	6

Elektive courses at WHZ at Summer Semester

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

## 3. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT707	Dimensioning and Assessing of Urban Road Traffic Infrastructure	Englisch - 90.00% Deutsch - 10.00%	6	4		3		1	
KFT720	Intelligent Highway Design	Englisch - 100.00%	6	6	4			2	
PTI771	Information Systems	Englisch - 90.00% Deutsch - 10.00%	4	3	2			1	
PTI772	Large Scale Data Processing	Englisch - 90.00% Deutsch - 10.00%	4	3	2			1	
PTI773	Car-to-Car Communication	Englisch - 100.00%	4	3	2			1	
PTI774	Introduction Autonomous Driving	Englisch - 100.00%	4	3	2			1	
Zwischensumme			28	22	12	3		7	

## Elective Courses at WHZ in Winter Semester

Zwischensumme	2	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

## 4. Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT296	Master Project	Englisch - 50.00% Deutsch - 50.00%	30						
Gesamtsumme			30						

## Elective Courses at WHZ in Summer Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT285	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100.00%	4						
KFT700	Research Project Participation	Englisch - 70.00% Deutsch - 30.00%	6	2					2
MBK660	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100.00%	6	6	4			1	1
SPR662	Developing your Technical German Skills (Focus: Road Traffic Engineering)	Deutsch - 100.00%	5	4					4
WIW045	Projektbezogene Teamarbeit und Teamführung	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW731	Rahmenbedingungen des Verkehrsdienstleistungsmarktes II - Nachfrageseite	Deutsch - 100.00%	6	4			1		3
WIW737	Digital Transformation	Englisch - 100.00%	6	4		4			
WIW869	American Civilization	Englisch - 100.00%	4	2					2

## Elective Courses at WHZ in Winter Semester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT286	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100.00%	6						
KFT700	Research Project Participation	Englisch - 70.00% Deutsch - 30.00%	6	2					2
KFT729	Advanced Powertrain Engineering	Englisch - 100.00%	4	4		2		2	
MBK665	Fahrzeugelektronik	Deutsch - 100.00%	6	4	3			1	
SPR663	English in Road Traffic Engineering (Advanced)	Englisch - 100.00%	5	4					4
WIW967	Studying and Working in Europe	Englisch - 100.00%	4	4		4			
WIW969	Managing Cross-Cultural Collaboration	Englisch - 100.00%	6	4		4			

**Sechste Ordnung  
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau  
zur Änderung der Beitragsordnung**

**Vom 22. Mai 2017**

Gemäß § 110 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 13. Mai 2013 (SächsABI./AAz. S. A 218), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 25. April 2016 (SächsABI./AAz. S. A 319), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Sofern zwischen dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau und dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen ein Vertrag über ein solidarisch finanziertes Semesterticket für die Studierenden der Westsächsischen Hochschule Zwickau besteht, wird von den Studierenden dieser Bildungseinrichtung, deren Hochschulteil innerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets liegt, für das Semesterticket

- im Sommersemester 2017

zusätzlich ein Beitrag in Höhe von 58,00 Euro und

- im Wintersemester 2017/18,

- im Sommersemester 2018,

- im Wintersemester 2018/19 und

- im Sommersemester 2019

jeweils zusätzlich ein Beitrag in Höhe von 60,40 Euro erhoben.“

**Artikel 2**

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Chemnitz, den 22. Mai 2017

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau  
Schönherr  
Geschäftsführerin

**Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau  
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art  
Kindertagesstätten**

**Vom 22. Mai 2017**

**§ 1**

(1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Studenten-, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege, insbesondere die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Förderung von Studierenden und Kindern.

(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben errichtet und betreibt das Studentenwerk Kindertagesstätten. Wegen der engen technischen und wirtschaftlichen Verflechtung sind diese Geschäftsbetriebe in einem Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ zusammengefasst.

(4) Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung sowie die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete besondere Hilfe und Förderung von Studierenden mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter verfolgt.

**§ 2**

Das Studentenwerk ist mit den Kindertagesstätten selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

**§ 3**

(1) Mittel der Kindertagesstätten dürfen nur für die ordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Anderen gemeinnützigen Einrichtungen dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kindertagesstätten fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

Bei Auflösung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Studentenwerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 5**

Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der zugeordneten Hochschulen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 22. Mai 2017

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau  
Schönherr  
Geschäftsführerin